

## **Eltern-Informationsschreiben zu Beantragung auf Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes in Freistunden für Schüler:innen der Sekundarstufe II.**

### **Liebe Eltern,**

die Schulkonferenz vom 14. Juni 2023 hat entschieden, dass es Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ermöglicht werden kann, das Schulgelände in den Freistunden verlassen zu dürfen.

Die Erlaubnis für das Verlassen des Schulgeländes in diesen Stunden, darf aus rechtlichen Gründen (*RdErl. d. MSW v. 18. 7.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12 - 08 Nr. 1)*) nur dann erteilt werden, wenn diese schriftlich von den Erziehungsberechtigten beantragt wurde.

Bevor Sie diese Entscheidung treffen, möchten wir Sie auf versicherungsrechtliche Aspekte und Verhaltensregeln hinweisen (*siehe nächste Seite*).

Falls Sie den Antrag stellen, ist Ihr Kind nach dem Verlassen des Schulgeländes in den Freistunden nicht beaufsichtigt.

**Die Gültigkeit der Erlaubnis bezieht sich auf die komplette Zeit der Oberstufe bzw. bis auf Widerruf.**

Bei unangemessenem Verhalten, zu dem auch Verspätungen, Lautstärke, Müllbelastung der Anwohner etc. zählen, kann die Erlaubnis das Schulgelände zu verlassen ausgesetzt oder auch entzogen werden.

Sollten Sie die Erlaubnis erteilen wollen, dann füllen Sie bitte das angehängte Formular aus und lassen es zu Beginn des Schuljahres den jeweiligen Beratungslehrer:innen Ihres Kindes zukommen.

Mit freundlichen Grüßen,

W.Wagner

Oberstufenleitung GEE

## **Hinweise des Schulministeriums NRW und der Unfallkasse NRW:**

### **Versicherungsschutz in Pausen, Freistunden und außerhalb des Schulgeländes:**

Der Versicherungsschutz besteht auch in den Pausen und Freistunden auf dem Schulgelände sowie auf dem Weg zur Schule. Selbst wenn Schülerinnen und Schüler in der Mittagszeit nach Hause gehen, um Mittag zu essen und nachher wieder zur Schule zurückkehren, um am Nachmittagsangebot teilzunehmen, bleibt der Versicherungsschutz für den direkten Weg nach Hause und zur Schule zurück bestehen.

Verlassen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände, um sich mit Nahrungsmitteln zu versorgen, die dem alsbaldigen Verzehr dienen, so sind sie auf den Wegen gesetzlich versichert, wenn diese Wege nicht unangemessen weit von der Schule wegführen. Hierbei ist es unerheblich, ob eine Erlaubnis zum Verlassen des Schulgrundstückes vorliegt. Gehen Schülerinnen und Schüler allerdings eigenwirtschaftlichen Betätigungen nach (z. B. Kauf von Kleidung oder Genussmitteln wie Zigaretten, u.a.m.), so besteht insoweit kein Versicherungsschutz.

Die Aufsicht und Sicherheit orientiert sich an den schulischen Vorgaben. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Sie sind während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht, in den Pausen sowie in Freistunden zu beaufsichtigen. Der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Schule. Für Schülerinnen und Schüler der Sek. II, denen die Erlaubnis erteilt wurde, in Freistunden und Pausen das Schulgrundstück zu verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften, dem pädagogischen Fachpersonal sowie dem weiteren Betreuungspersonal der Schule (siehe Erlass Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG - Aufsicht -).

(Quelle: [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Ganztag/Sicherheit\\_-Aufsicht-und-Erste-Hilfe-im-Ganztag/Versicherungsrechtliche-Fragen/index.html](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Ganztag/Sicherheit_-Aufsicht-und-Erste-Hilfe-im-Ganztag/Versicherungsrechtliche-Fragen/index.html))

### **Auszug aus einem Hinweis der Unfallkasse NRW:**

„(...) Die Wege der Schülerinnen und Schüler während der Pause zum Einkaufen von Nahrungsmitteln sind dann versichert, wenn Nahrungsmittel zum Zweck der Aufrechterhaltung der Schulfähigkeit zum alsbaldigen Verzehr besorgt werden oder dort eingenommen werden sollen. Bei einem ganztägigen Schulunterricht kann dabei i.d.R. davon ausgegangen werden, dass die Nahrungsaufnahme in der Mittagspause der Aufrechterhaltung der Schulfähigkeit dient. Die zurückgelegte Wegstrecke in der Pause darf jedoch nicht unverhältnismäßig weit sein. Der Unfallversicherungsschutz besteht nur auf den direkten Wegen bis zum Durchschreiten der Außentür des Geschäftes, des Restaurants etc.; der Aufenthalt im Geschäft etc. ist, ebenso wie der Verzehr der Lebensmittel selber, nicht versichert.“

(Quelle: <http://www.unfallkasse-nrw.de/index.php?id=249>, 19.6.2013)

**Antragsformular zum Verlassen des Schulgeländes in den Freistunden für**  
**Schüler:innen der Sekundarstufe II**

Hiermit beantrage(n) ich/wir:

Name(n): \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

dass mein/unser Kind:

Name: \_\_\_\_\_ Abiturjahrgang: \_\_\_\_

während der Freistunden das Schulgelände der Gesamtschule Eiserfeld verlassen darf. Ich/wir übernehme/n die Verantwortung und eventuelle Haftung für mein/unser Kind. Die Hinweise zum Versicherungsschutz und zu möglichen Konsequenzen bei Fehlverhalten habe ich zur Kenntnis genommen und mit meinem Kind besprochen. Die Informationen der Unfallkasse NRW habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme der Schulleitung